

Bebauungsplan Leimatt, Plan Nr. 7005
2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 29. Januar 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 22. September 1992 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 1189 den Bebauungsplan Leimatt. An der Sitzung vom 3. November 1992 haben Sie dieses Geschäft in 1. Lesung behandelt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Bebauungsplan in der Zeit vom 23. November bis 24. Dezember 1992 öffentlich aufgelegt.

Es ging folgende Eingabe ein:

Vier direkte Anstösser der Widenstrasse und 11 Mitunterzeichner, alle wohnhaft entlang der Widenstrasse, weisen darauf hin, dass die alleinige Erschliessung der Ueberbauung Leimatt über die Widenstrasse als ungenügend gelte. Die Widenstrasse mit ihren beengten Verhältnissen sei nicht geeignet, den zu erwartenden erheblichen Mehrverkehr aufzunehmen. Zudem wären die Anwohner der Widenstrasse den stark zunehmenden Lärm- und Abgasemissionen ausgesetzt. Es wird vorgeschlagen, ein ganzheitliches Verkehrskonzept mit Einbezug einer zusätzlichen, die Widenstrasse entlastenden, Erschliessungsstrasse aus südlicher Richtung (Spielhof oder Artherstrasse) auszuarbeiten.

Der Stadtrat vertritt die Meinung, dass die Widenstrasse für die Erschliessung der Ueberbauung Leimatt genügt. Die Widenstrasse übt die Funktion einer Quartiersammelstrasse aus, welche die an sie angrenzenden Wohnquartiere zu erschliessen hat. Mit der Wohnsiedlung Leimatt wird die letzte noch verbleibende Bauzone im Einzugsbereich der Strasse überbaut.

Der Stadtrat wie die kantonale Baudirektion, welche den Bebauungsplan vorgeprüft hat, sind sich bewusst, dass sich auf der relativ schmalen Strasse verkehrstechnische Probleme ergeben können. Es ist daher allenfalls ein bescheidener Ausbau der Widenstrasse zu Gunsten der Fussgänger und Velofahrer vorzusehen.

Eine neue zusätzliche Erschliessungsstrasse entlang des südlichen Dorfrands von Oberwil quer durch das Landschaftsschutzgebiet ist nicht zu verantworten und unverhältnismässig. Die Kosten für eine Strasse mit neuer SBB-Unterführung, welche alleine der Erschliessung der Ueberbauung Leimatt diene, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen dieses Bauwerks.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von der Eingabe und der Stellungnahme des Stadtrates Kenntnis zu nehmen und den Bebauungsplan Leimatt, Plan Nr. 7005, in 2. Lesung zum Beschluss zu erheben.

Zug, 29. Januar 1993

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

i.V. Othmar Romer i.V. Hans Hagmann

Beilage:

Beschlussesentwurf

Bebauungsplan Leimatt

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN LEIMATT, PLAN NR. 7005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1189.2 vom 29. Januar 1993

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Leimatt, Plan Nr. 7005, vom 14. September 1992, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: